

HYPO
OBERÖSTERREICH

Postentgelt bar bezahlt

TIME

Das Kundenmagazin der HYPO Oberösterreich



Foto: CQ Touristik (Wessengrubert)

März
Nr. 1/2006

Seite 3

Seite 8 | 9

Seite 18 | 19

Vieles neu macht der Frühling

Editorial: Umbau der
HYPO Zentrale

Künftig bei Heizkosten
bares Geld sparen

HYPO kooperiert mit
den besten Fondsmanagern

Die ärztliche Schweigepflicht im gerichtlichen Verfahren

Immer wieder taucht die Frage auf, ob sich Ärzte auf ihre Schweigepflicht in gerichtlichen Verfahren berufen können oder müssen. Dies ist von der Art des Verfahrens und der Rolle des Arztes im jeweiligen Verfahren abhängig. Er kann Partei oder Zeuge sein.



1. Zeuge im Zivilprozess:

Im Zivilprozess dürfen Aussagen von einem Zeugen verweigert werden, wenn er dadurch eine ihm obliegende staatlich erkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt (zB. § 54 ÄrzteG, § 6 GuKG). Der Behandler kann sich daher - sollte er von der Verschwiegenheitspflicht nicht gültig entbunden worden sein - der Aussage entschlagen. Das Entschlagungsrecht betrifft aber nur die Beantwortung einzelner Fragen und ist kein allgemeines Aussageverweigerungsrecht. Wurde der Behandler gültig vom Patienten entbunden, ist er zur Zeugenaussage verpflichtet.

2. Partei im Zivilprozess:

Wenn der Behandler als Kläger auftritt, begeht er mit der Bekanntgabe des Namens und der Geltendmachung einer Forderung noch keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Er darf aber nur jene Daten offen legen, die zur Durchsetzung des Anspruchs tatsächlich erforder-

lich sind; für weitere Angaben wäre eine Entbindung notwendig. Für den häufigeren Fall, dass ein Patient den Behandler klagt, ist dieser als Beklagter soweit nicht an seine Verschwiegenheitspflicht gebunden, als er sich gegen die Vorwürfe des Klägers wehren muss. In jedem Fall empfiehlt es sich aber die ausdrückliche Entbindung durch den Patienten zu verlangen.

3. Zeuge im Strafprozess:

Für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung und deren Hilfspersonen besteht ein generelles Entschlagungsrecht im Strafverfahren; das heißt, dass diese gar nicht aussagen müssen. Ein Entschlagungsrecht für andere Gesundheitsberufe, besteht nicht, weshalb diese zur Aussage verpflichtet sind. Es darf/muss aber nicht alles im Zusammenhang mit einem Patienten preisgegeben werden, sondern nur fallbezogene Fakten.

4. Beschuldigter im Strafprozess:

Der Beschuldigte im Strafverfahren steht nicht unter Wahrheitspflicht, er kann auch die Aussage verweigern und schweigen. Auch eine Falschaussage bleibt grundsätzlich sanktionslos; dem Beschuldigten kommt dann jedoch nicht mehr der Milderungsgrund des Geständnisses zugute. Er ist jedoch berechtigt, sich mit allen ihm gebotenen Mitteln zu verteidigen, weshalb ein Arzt in Bezug auf die gegen ihn gerichteten Vorwürfe nicht an die Verschwiegenheitspflicht gebunden ist. Gastbeitrag



Rechtsanwalt
Dr. Bernhard
Steindl
Hasch &
Partner
Anwaltsge-
sellschaft mbH